

Zu einer Plage allerersten Ranges scheint sich die Abstoßung der sogenannten Remittendeneemplare seitens des Verlags an Kaufhäuser oder direkt an das Publikum auszuwachsen. Die letztere Form bedroht seit Jahren der Buchverlag der Hilfe in Berlin. Unsere Befürchtung, daß unter der Flagge Remittendeneemplare neue Bücher entgegen Satzungen und Verkaufsordnung des Börsenvereins abgestoßen werden könnten, hat uns der Buchverlag der Hilfe unlängst indirekt bestätigt dadurch, daß er in einem Weihnachtszirkular ausdrücklich neue Exemplare vieler seiner Verlagswerke dem Publikum direkt zu für kurze Zeit herabgesetzten Preisen anbietet. Die so angebotenen Werke sind größtenteils identisch mit denen der früheren, von uns beanstandeten Remittendeneangebote. Wenn auch der Buchverlag der Hilfe die Ladenpreise der in dem Weihnachtsangebot genannten Werke im Börsenblatt aufgehoben hat, so ist doch immerhin der Beweis erbracht, daß die früheren Remittendeneangebote tatsächlich, wie wir es von vornherein vermutet haben, eine Umgehung der Verkaufsbestimmungen dargestellt haben*).

Den Verkauf der Remittendeneemplare an Warenhäuser scheinen auch unsere vornehmsten Verleger jetzt als Spezialität zu betreiben. Ein von einem hiesigen Kaufhaus im Herbst 1912 herausgegebener Katalog enthält die Produktion unserer ersten Belletristik-Verleger in sogenannten »Remittendeneemplaren«. Daß sich unter diesen Remittenden bereits Erscheinungen des Jahres 1912 befanden, gab dem Ernst der Sache den humoristischen Beigeschmack. Die Berliner Sortimentler sind erfreulicherweise nicht gewillt, sich einem solchen Unfug geduldig zu fügen. Es ist uns gelungen, eine ausreichende Zahl der bedeutendsten Berliner Sortimentfirmen zu einer verpflichtenden Erklärung zu veranlassen, daß jede Verwendung für einen Verleger aufzuhören habe, der ein Berliner Warenhaus in den Stand setzt, in Zukunft ähnliche Angebote zu machen. Wir haben diesen Beschluß allen in Frage kommenden Verleger zugestellt und sie um sofortige Erklärung ersucht. Die Erklärungen sind mit einer Ausnahme zugunsten des Berliner Sortiments erfolgt. Auch ein hiesiges Barfortiment, das den größeren Restposten eines Buches durch einen Zwischenhändler einem Warenhaus vermittelt hatte, hat sich verpflichtet, keine Reste mehr an Warenhäuser oder deren Lieferanten abzugeben. Es wird nun die Aufgabe unserer Mitglieder sein, uns mit aller Energie in unserem Bestreben zu unterstützen, das Berliner Sortiment nicht von der Kapitalkraft der Warenhäuser unterdrücken zu lassen. Wenn jeder Sortimenterkollege es als Standespflicht betrachtet, jeglichen Verkehr mit einem Verleger aufzugeben, der das Warenhaus auf Kosten des Sortiments stärkt, so wird der Sieg (sehr im Interesse des Verlags) auf unserer Seite sein.

Die Abzählungsgeschäfte schädigen das Sortiment nach wie vor erheblich. Wir haben vor Weihnachten unsere Mitglieder ermahnt, ihren Zeitschriftenkontinuationen Aufmerksamkeit zu widmen. Nicht allein die ungeheure Masse der Bücherangebote von Abzahlungsfirmen war erstaunlich, sondern mehr noch die Skrupellosigkeit, mit der Verleger vornehmer wissenschaftlicher und belletristischer Zeitschriften diese Angebote aufnehmen und dem Sortiment die Verbreitung zumuten. Zu den unbedingt erforderlichen Eigenschaften eines brauchbaren Zeitschriften-Expedienten wird in Zukunft die kritische Sichtung der Zeitschriftenbeilagen und die Entfernung alles Schädlichen gehören. Verschwinden werden diese Beilagen erst, wenn sie vom Sortimentler rücksichtslos dem Papierkorb überantwortet werden und infolgedessen den Herstellern keinen Erfolg mehr versprechen.

Große Aufregung verursachte im Dezember 1912 das Einlaufen fingierter Bestellungen bei einer größeren Anzahl unserer Mitglieder und, wie sich später herausstellte, auch bei vielen Sortimentern außerhalb Berlins. Alle diese Bestellungen lauteten auf große und teure Verlagswerke der Firma Kanter & Mohr in Schöneberg. Nachdem die Werke gegen bar vom Verleger bezogen und unter Nachnahme an die Besteller abgesandt waren, kam in allen Fällen die Unbestellbarkeitsmeldung der Post. Die Verlagsgesellschaft verteilte die Rücknahme, und der

Sortimenter war der Geschädigte. Wir haben unverzüglich, soweit es uns möglich war, bei unsern Mitgliedern das Material gesammelt und durch Handschriftenvergleich festgestellt, daß die fingierten Bestellungen von der Firma Kanter & Mohr selbst ausgingen. Eine von uns veranlaßte Hausdurchsuchung bei Kanter & Mohr hat dann weiteres belastendes Material zutage gefördert und zur Verhaftung der Inhaber geführt.

Der von der Firma Ph. Reclam jun. in Leipzig in den Verkehr gebrachte Verkaufsautomat für die Hefte der Universallibothek hat sofort bei seiner Einführung natürlich auch unser Interesse erweckt. Wir sind mit der Firma Reclam in Verbindung getreten wegen alleiniger Überlassung der Automaten für Groß-Berlin an unsern Verein, um auf diese Weise einer bei freier Konkurrenz zu befürchtenden Herausschraubung der Platzmieten und damit vollständiger Unrentabilität vorzubeugen. Die Firma Reclam hat uns den Automaten durch 2 Vertreter in einer unserer Vereinsversammlungen vorgeführt und uns ein Vormietrecht für eine für Berlin angemessene Anzahl von Apparaten zugesichert. Zu einem Abschluß sind die Verhandlungen noch nicht gelangt, da eine von uns aufgestellte Gewinn- und Verlustrechnung uns Aussicht auf einen Vorteil nur bei weiterem Entgegenkommen der Firma Reclam bietet, das uns in Aussicht gestellt worden ist.

Im Sommer und Herbst 1912 sind viele unserer Mitglieder wieder einmal durch Beschlagnahmen und Hausdurchsuchungen auf Grund des ominösen § 184, 1 des Strafgesetzbuchs belästigt worden. Wenn auch in fast allen Fällen die Beschlagnahmen die harmlosesten Bücher betreffen und ein Strafverfahren nie eröffnet oder sehr bald wieder eingestellt wird, so sind die geschäftlichen Belästigungen und Kompromittierungen und die Unkosten für einen Rechtsanwalt doch Grund genug, gegen ein allzu zartes staatsanwaltliches Sittlichkeitsgefühl zu protestieren und die Unterstützung des Vorstandes des Börsenvereins zum Schutze des Sortiments und zur Herbeiführung einer einheitlichen zweifelsfreien Rechtsprechung auf literarischem und künstlerischem Gebiete zu fordern.

Mit der Tätigkeit der Lehrervereine auf dem Gebiete des Jugendschriftenwesens hat sich, wie bekannt, die letztjährige Herbstversammlung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine eingehend beschäftigt. Auch wir haben fortgesetzt Gelegenheit, uns gegen die Tätigkeit der Lehrervereine zu wenden. Vor Weihnachten haben die Prüfungsausschüsse sich an das Berliner Sortiment gewendet mit der Aufforderung, die in der Bücherliste der Ausschüsse verzeichneten Jugendschriften vorrätig zu halten und vorzugsweise zu vertreiben. Die Listen sollten durch die Ausschüsse an den Schulen verteilt werden, Sortimentfirmen sollten gegen Erstattung eines Kostenbeitrags auf den Listen genannt werden. Da die Bücherlisten wieder ohne jede Befragung des Sortiments ganz einseitig und unter deutlicher Bevorzugung einiger weniger Verleger zusammengestellt waren, haben wir unsern Mitgliedern von einer Beteiligung dringend abgeraten und werden das so lange tun, bis die Lehrervereine das Urteil des Berliner Sortiments bei der Zusammenstellung der Listen als gleichberechtigt anerkennen.

Kurz vor Weihnachten hat sich die hiesige Vossische Zeitung zum Sprachrohr eines aus Lehrerkreisen stammenden Einsenders gemacht, der auf die literarische Weihnachtsmarktbude des Lehrervereins hinwies mit der hämischen Bemerkung, daß die Buchhändler, besonders in den Vorortbezirken, immer noch die Schundliteratur unterstützten. Wir haben der Vossischen Zeitung eine Erwiderung gesandt, die die Stellung des Sortiments und besonders des Berliner Sortiments zur Schundliteratur richtigstellte und das Publikum auf die Einseitigkeit der Lehrervereinslisten hinwies.

Von der Association of Foreign Booksellers of Great Britain and Ireland ist uns eine Aufforderung zugegangen, für die Schaffung einer internationalen Verkaufsordnung einzutreten. Wir sehen zu unserm Bedauern keine Möglichkeit, die Verlegerpreise des Ursprungslandes im Auslande zu schützen, solange der Börsenverein keine Machtmittel besitzt, im eigenen Geltungsbereich die offene und verdeckte Schleuderei seiner Mitglieder und Nichtmitglieder mit vollem Erfolge zu verhindern.

(Fortsetzung auf S. 3027.)

*) Vgl. demgegenüber die Ausführungen des Buchverlags der Hilfe in Nr. 190, 196 u. 205 des vor. Jahrgs. Red.